

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-

Reisekostenordnung
i.d.F. vom 20. September 2014

Heft-Nr.:11C03
www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

§ 1

- (1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten und Auslagen, die den Mitgliedern und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie den im Auftrag des BDS e.V. Tätigen in Ausübung ihrer Aufgaben für den BDS e.V. entstehen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.
- (2) Erstattungen sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Reisekostenordnung gilt für die Organe des BDS e.V. und für die Landesvereinigungen sinngemäß. Für die Bezirksvereinigungen gilt die Reisekostenordnung dann sinngemäß, wenn sie sie für anwendbar erklären.
- (4) Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 2

- (1) Reisekosten werden nur insoweit vergütet, als die Aufwendungen des Mitgliedes und die Dauer der Reise zur Erledigung eines Geschäftes notwendig waren, eine Erstattung von anderer Seite nicht übernommen wird und eine Genehmigung des Bundesvorsitzenden oder eines Stellvertretenden Bundesvorsitzenden vorliegt. Bei Ablehnung der Genehmigung entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.
- (2) Reisekosten für die Vertreter zur Vertreterversammlung werden in der Regel nicht übernommen. Von dieser Regelung sind ausgenommen die Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) und die Rechnungsprüfer gemäß § 19 der Bundessatzung.

§ 3

Es werden folgende Reisekosten und Auslagen gewährt:

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstreckenentschädigung nach §§ 4 und 5 BRKG,
2. Tagegeld nach § 6 BRKG i.V.m. § 9 Einkommensteuergesetz (EStG),
3. Übernachtungskosten oder Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG,
4. Sonstige Nebenkosten nach § 10 BRKG.

§ 4

Abweichungen von den Vorschriften dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 13.08.2001 außer Kraft.

Reisekostenordnung des BDS e.V. i.d.F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 20.09.2014 in Bochum

Heft-Nr.11C03

Reisekostenordnung

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. —BDS—

Postfach 100452, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://schiedsstellen.de>

Stand 24. September 2016©2016



www.bdsev.de
